Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen kadernetz besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Präsidentin oder der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Networkings und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

Er ermöglicht die Vernetzung der Mitglieder, fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch und will Impulse setzen für die berufliche Weiterentwicklung seiner Mitglieder.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch die regelmässige Organisation von geselligen Veranstaltungen und Fachanlässen zur Weiterbildung.

Der Verein kann erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen, auch von Nicht-Mitgliedern, auszeichnen und durch Spenden Aus- und Weiterbildungsprojekte anderer Organisationen unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Anlässlich seiner nächsten Sitzung entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder: natürliche Personen
- Ehrenmitglieder: die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
  Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- Kollektivmitglieder: Unternehmen und Organisationen

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2 dieser Statuten und zur fristgerechten Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Die Mitglieder haben das Recht, normalerweise kostenfrei an den Anlässen gemäss Jahresprogramm teilzunehmen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens einen Monat im Voraus dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ihre Pflichten nicht erfüllen oder dem Verein in anderer Form Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (Präsidium), der/des Verantwortlichen Finanzen sowie der Revisoren
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder e-mail) zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

Das Präsidium führt den Vorsitz.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Für die Einberufung ist der Vorstand verantwortlich.

Art. 11 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die traktandierten Geschäfte. Über ein nicht-traktandiertes Geschäft kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf das Geschäft eintreten wollen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit dem relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in
- Verantwortliche/r Finanzen
- Mitglieder

Der/die PräsidentIn sowie die/der Verantwortliche Finanzen werden durch die Mitgliederversammlung namentlich gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Spesenauslagen für die Tätigkeit im Vorstand wird mit einem jährlichen Pauschalspesenbetrag gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 13 Aufgaben und Verantwortung Vorstand

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig und verantwortlich, welche nicht durch das Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vereinsleitung im Sinne des Gesetzes und der Statuten
- Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
- Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und der Revision
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Beschluss über statuten- und budgetkonfome Verwendung der Vereinsmittel
- Erstellung des Jahresabschlusses und Organisation der Revision
- Erstellung Budget
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung

- Führung einer Mitgliederliste
- Erstellung eines Jahresprogrammes für Anlässe
- Versand von Einladungen per e-mail an die Mitglieder für Anlässe
- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Anträge an die Mitgliederversammlung betreffend: Verleihung Ehrenmitgliedschaft, Statutenänderung, etc.

Art. 14 Organisation Vorstandssitzung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch das Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt elektronisch (e-mail).

Art. 15 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefällt.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 16 Revision

Die zwei Mitglieder der Revision werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können auch Nicht-Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Revision prüft die Rechnungsführung und -legung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Erträge von Nicht-Mitgliedern aus Anlässen
- Erträge aus Kapitalanlagen
- Übrige Erträge

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritten ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Eine vollständige oder teilweise Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, erfolgt die Liquidation des Vereins durch die von der Mitgliederversammlung beauftragten Personen. Diese Liquidatoren sind anschliessend befugt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Verbleibendes Vereinsvermögen ist Verwendungen zuzuführen, welche dem Zweck des aufzulösenden Vereins möglichst entsprechen. Mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder ist dieser Verteilungsplan an der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Rückzahlungen an Vereinsmitglieder und Gönner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der 48. a.o. Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2021 genehmigt.